



April 2022

Landesförderung Holzheizsysteme + Sonne Kärnten

Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau

Gültigkeit

01.01.2022 bis 31.12.2023

Wer wird gefördert

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes
- Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- Bauberechtigter
- Besteller Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

Was wird gefördert

Gefördert wird die Sanierung von

- Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen,
- sonstigen Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen,
- Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau und Wohnheimen (außer von solchen, die im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden stehen).

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen (AUSWAHL)

- Baubewilligung älter als 20 Jahre, **außer** es handelt sich um **Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen**, wobei die Bauvollendung vor mindestens fünf Jahren erfolgt sein muss, oder den Anschluss an Fernwärme.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten durchgeführt wurde. Das Energieberatungsprotokoll ist vom Energieberater elektronisch zu übermitteln.
Beratung ist förderbar!
- Hauptwohnsitz außer bei gemeinnützigen juristischen Personen
- Nutzfläche der Wohnung max. 200 m²
- Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen darf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden. Arbeiten und Investitionen, die vor Antragstellung getätigt wurden, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt (Ausnahme: Planungsarbeiten, wie z.B. Berater, Coach oder Planer).
- In Gebieten mit Fernwärmeversorgungsanlagen, bei denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung für die Errichtung von zentralen

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nicht möglich. Der alte Zentralheizungskessel oder die alten Einzelöfen müssen entfernt werden.

- Allesbrenner (Altanlagen) die auch mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden, werden als Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe anerkannt.
-

Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen

(1) Die Sanierungsförderung erfolgt wahlweise in Form eines **Einmalzuschusses** oder alternativ in Form eines **Förderungskredites** wie folgt:

a. Einmalzuschuss im Ausmaß von:

- **30%** der förderbaren Sanierungskosten für Einzelbauteilmaßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, 40% der förderbaren Sanierungskosten für die thermische Sanierung der Fassade und 35% für energieeffiziente Haustechnikanlagen von höchstens von höchstens **€ 36.000,-** je Gebäude.
- max. 40% der förderbaren Sanierungskosten von höchstens € 48.000,- je Gebäude für umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um € 12.500,- auf € 60.500,- erhöhen.

Zusätzlich wird bei der umfassenden energetischen Sanierung für die Kosten des Sanierungscoach und des Energieausweises (Bestand-, Plan- und Fertigstellungsenergieausweis) ein Zuschuss gewährt.

Beratungsleistungen	
Energieberatung	kostenlos
Sanierungscoach bei umfassender Sanierung (max. 80 %)	€ 800,-
Energieausweis bei umfassender Sanierung	€ 300,-
Renovierungsausweis bei Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz	€ 300,-
Haustechnikanlagen	Förderhöhe (max. 35 % der Sanierungskosten) Für Wohnhäuser und Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen bis max. 50 % der Sanierungskosten
Austausch Alt gegen Neu - biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizungen	€ 3.000,-
Solaranlage	€ 250,- je m ² max. € 3.750,-
Photovoltaik-Anlage	€ 2.000 je kWp max. € 8.000,-

b. Förderungskredit im Ausmaß von max. 60 % der förderbaren Sanierungskosten:

Der Förderungskredit hat eine Laufzeit von 15 Jahren, Verzinsung 0,5 % p.a., dekursiv, Berechnung 30/360, mit einer zinsen- und tilgungsumfassenden Annuität von halbjährlich 3,47 %, die in monatlichen Teilbeträgen tilgungsplankonform am 1. eines jeden Monats zu entrichten ist.

- Einzelbauteilmaßnahmen Wärmeschutz und Haustechnikanlagen:
Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten beträgt bei Einzelbauteilmaßnahmen höchstens € 300 / m² Nutzfläche je Gebäude bis zum Gesamtausmaß von € 36.000,-.
- Umfassende energetische Sanierung:
Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten beträgt bei der umfassenden Sanierung höchstens € 400 / m² Nutzfläche je Gebäude bis zum Gesamtausmaß von € 48.000,-, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um € 12.500,- auf € 60.500,- erhöhen.
- bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 40 % erhöht.
- Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) von max. € 300,- sowie bei der Dämmung der Außenwand die Kosten des Renovierungsausweises von max. € 300,- als Einmalzuschuss gefördert.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Wie ist der Förderungsablauf? (AUSWAHL)

- Förderungsanträge sind unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll auf elektronischem Weg zu übermitteln und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.
- Die in der Zusicherung genannte Förderung ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (z.B. hauptwohnsitzliche Nutzung) und der Endabrechnung.
- **Mit der Bauausführung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden.**
-

ALLE weiteren Informationen dazu finden Sie unter <https://www.ktn.gv.at>.

Richtlinie PDF: [DOWNLOAD](#)

Weitere Förderungen, wie für Nichtwohngebäude usw., auf www.ktn.gv.at

Impulsprogramm "Raus aus fossilen Brennstoffen" 2022: Die Landesförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss - 35% der förderbaren Sanierungskosten bzw. höchstens € 6.000,- (je Wohnung) - ausbezahlt.

(Details unter diesem [LINK](#) ersichtlich)

Zuständige Stelle:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536-31002/31004

Fax: 050 536-31000

E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at